

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	6.1
	RICHTLINIEN über die Gewährung von Zuschüssen an Sport treibende und kulturelle Vereine der Stadt Östringen	Seite 1

**RICHTLINIEN
über die Gewährung von Zuschüssen an
Sport treibende und kulturelle Vereine der Stadt Östringen**

Der Gemeinderat der Stadt Östringen hat in seiner Sitzung vom 21.11.2001 die nachfolgende Neufassung der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an Sport treibende und kulturelle Vereine in der Stadt Östringen vom 12.3.1980, zuletzt geändert am 26.4.1995, beschlossen:

A. Zweck, Art und Höhe der Bezuschussung

Zuschüsse aus Mitteln der Stadt Östringen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an Vereine gewährt werden.

1. Bei klassischen Jubiläen (25-, 50-, 75-, 100-, 125-, 150-, 175- etc. jähriges Gründungsfest) wird ein Zuschuss von 8 Euro je Jubiläumsjahr bis zu einem Höchstbetrag von 1.023 Euro gewährt.
2. Bei Partnerschaftsbesuchen (Besuch von Vereinen und Organisationen aus den Partnerstädten Abergavenny, Rozenburg und Thiviers) wird ein Zuschuss von 8.-- Euro je Besucher, höchstens 512 Euro pro Verein und Jahr gewährt.
3. Die jährlichen Pauschalzuschüsse an strukturstarke Sportvereine und kulturelle Vereine, die regelmäßig an Verbands-Wettkämpfen oder -wettbewerben teilnehmen, betragen 512 Euro.

Bemessungsgrenze für die Bewilligung eines Zuschusses in Höhe von 512 Euro bzw. 256 Euro ist die Anzahl von Mannschaften; verfügt der Verein über mehr als zwei Mannschaften, wird ein Zuschuss in Höhe von 512 Euro gewährt, es sei denn es handelt sich um einen der nachstehend aufgeführten „sonstigen Vereine“.

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	6.1
	RICHTLINIEN über die Gewährung von Zuschüssen an Sport treibende und kulturelle Vereine der Stadt Östringen	Seite 2

Sonstige Vereine:

Natur- und Vogelschutzverein Östringen		512 Euro
Fotofreunde Östringen		256 Euro
Vogelverein Odenheim		256 Euro
Obst- und Gartenbauvereine	je	256 Euro
Brieftaubenverein Odenheim		154 Euro
Modellfliegerverein Odenheim		154 Euro
Jugendgruppe St. Michael u.a.		154 Euro
Kleintierzuchtvereine		128 Euro

Durchführung der Blumenschmuckwettbewerbe:

Östringen		1.279 Euro
Odenheim		716 Euro
Tiefenbach		358 Euro
Eichelberg		307 Euro

Feuerwehr	je Abteilung	205 Euro
-----------	--------------	----------

DRK-Ortsgruppe Östringen und Odenheim	je	256 Euro
DRK-Ortsgruppe Tiefenbach		205 Euro
DRK-Ortsgruppe Eichelberg		154 Euro

4. a) Zur Förderung der Talentsuche und zur Bildung von Jugendleistungs- und Neigungsgruppen erhalten die Turn- und Sportvereine sowie die Gesang- und Musikvereine mit einer Jugendabteilung und außerdem die Ortsvereine des Deutschen Roten Kreuzes und der DLRG-Ortsverband mit einer eigenen Jugendabteilung für aktive jugendliche Mitglieder bis einschließlich 18 Jahren eine Beihilfe in Höhe von jährlich 13 Euro pro Jugendlichem.

b) Die Mitglieder der Sportvereine, die mindestens an Baden-Württembergischen Meisterschaften teilnehmen, erhalten auf Antrag Zuschüsse.

Der Zuschuss beträgt bei Teilnahme an einer

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	6.1
	RICHTLINIEN über die Gewährung von Zuschüssen an Sport treibende und kulturelle Vereine der Stadt Östringen	Seite 3

1. Baden-Württembergischen Meisterschaft	13 Euro
2. Süddeutschen Meisterschaft	26 Euro
3. Deutschen Meisterschaft	52 Euro
4. Europameisterschaft	104 Euro
5. Weltmeisterschaft	256 Euro
je teilnehmendem Aktiven.	

Pro Mannschaft erhält ein Betreuer einen gleichen Zuschuss.

c) Auf die Gebühren für den Instrumentalunterricht an der Jugendmusikschule gewährt die Stadt einen Zuschuss von 15 % für Jugendliche, die Mitglieder örtlicher Musikvereine sind und von diesen Vereinen zum Instrumentalunterricht an der Jugendmusikschule angemeldet werden.

5. Kulturelle Vereine erhalten für die Beschaffung von Musikinstrumenten mit einem Mindestbeschaffungswert von 384 Euro im Einzelfall einen Zuschuss in Höhe von 10 % der Gestehungskosten, höchstens jedoch 767 Euro pro Jahr.

6. Sportvereine erhalten für die Beschaffung von Sportgeräten mit einem Mindestanschaffungswert von 384 Euro im Einzelfall einen Zuschuss in Höhe von 10 % der Gestehungskosten, jedoch 767 Euro pro Jahr.

7. Die Ortsvereine des DRK erhalten für die Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen mit einem Mindestanschaffungswert von 384 Euro (keine Verbrauchsgegenstände) im Einzelfall einen Zuschuss in Höhe von 10 % der Gestehungskosten, höchstens jedoch 767 Euro pro Jahr.

8. Für den Neubau, die Instandsetzung, die Verbesserung und Erweiterung von Sportanlagen, sowie für Neueinrichtungen von Sportanlagen werden i.d.R. Zuschüsse in folgenden Höhen gewährt:

15 % von den zuschussfähigen Baukosten bis 25.565 Euro,

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	6.1
	RICHTLINIEN über die Gewährung von Zuschüssen an Sport treibende und kulturelle Vereine der Stadt Östringen	Seite 4

- 10 % von den 25.565 Euro zuschussfähigen weiteren Baukosten bis 51.130 Euro,
- 7,5 % von den zuschussfähigen weiteren Baukosten bis 76.694 Euro,
- 5 % von den zuschussfähigen weiteren Baukosten bis maximal 511.292 Euro.

Es werden nur für den Sportbetrieb erforderliche Baumaßnahmen mit einem Mindestaufwand von 5.113 Euro bezuschusst. Nicht förderfähig sind Aufwendungen für Zuschaueranlagen, Gaststätten sowie für sonstige Einrichtungen, die nicht unmittelbar zum sportlichen Betrieb benötigt werden.

Der Bau von Tennisplätzen wird nach den festgelegten Sätzen bis zu einem Höchstbetrag von 4.091 Euro pro Platz gefördert.

Reithallen müssen die von der „Deutschen Reiterlichen Vereinigung“ empfohlenen Mindestmaße von 20 x 40 m haben.

9. Kulturellen Vereinen wird einmal je Kalenderjahr eine städtische Halle für eine kulturelle Veranstaltung mietfrei überlassen.

10. Zuschüsse zum Unterhaltungsaufwand vereinseigener Sportanlagen:

Die Stadt Östringen leistet Zuschüsse für die Unterhaltung vereinseigener Rasenplätze, Hallen, Schießstände und Tennisplätze und für die dort installierten Sanitärräume.

Rasenplätze:

Als Ausgleich für die i.d.R. durch die Stadt bewirtschafteten Sportplätze soll die vereinsseitig geleistete Pflege des Rasenplatzes des FC Östringen pauschal mit einem Betrag von 512 Euro jährlich gefördert werden.

Hallen:

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	6.1
	RICHTLINIEN über die Gewährung von Zuschüssen an Sport treibende und kulturelle Vereine der Stadt Östringen	Seite 5

Zu den Unterhaltungskosten für vereinseigene Hallen werden folgende Zuschüsse gewährt:

Halle des KSV Östringen	767 Euro
Halle des Reit- und Fahrvereins Östringen	767 Euro
Schießanlage der Schützengilde Östringen	512 Euro
Schießanlage des Schützenvereins Odenheim	512 Euro
Halle des Tennisclubs Östringen (incl.Hallenplätze)	512 Euro
Halle des TSV Östringen	767 Euro
Mehrzweckhalle Odenheim	512 Euro

Tennisplätze:

Zum Unterhaltungsaufwand für Tennisplätze wird ein Zuschuss der Stadt Östringen in Höhe von 77 Euro pro Platz und Jahr geleistet.

Sanitärräume:

Im Fall der ballspielenden Vereine sowie des KSV Östringen wird eine Förderung in Höhe von 103 Euro pro Clubeinrichtung gewährt.

Sonstige Vereine, die über entsprechende Einrichtungen im Sanitärbereich verfügen, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 77 Euro pro Jahr.

B. Zuständigkeit

Der Bürgermeister der Stadt Östringen wird ermächtigt, aufgrund dieser Richtlinien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die in den Richtlinien festgesetzten Zuschüsse zu gewähren.

C. Antragsverfahren:

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	6.1
	RICHTLINIEN über die Gewährung von Zuschüssen an Sport treibende und kulturelle Vereine der Stadt Östringen	Seite 6

1. Anträge sind i.d.R. in doppelter Fertigung mit ausreichender Begründung einzureichen.

2. a) Bei Anträgen nach Nr. 2 ist eine Besucherliste vorzulegen.
- b) Bei Anträgen nach Nr. 4a sind die Mitgliederbestandsmeldungen an die Dachorganisation (Deutscher Sportbund, Deutscher oder Badischer Sängerbund, Deutscher Volksmusikerbund, Deutscher Handarmonikverband, Kreisverein des DRK etc.) mit Stichtag 01.01. des jeweiligen Jahres vorzulegen.
- c) Bei Anträgen nach Nr. 5 ist das Auftragsschreiben per quittierten Originalrechnung unter Angabe des Verwendungszwecks sowie des Bewilligungsbescheids des Landkreises Karlsruhe vorzulegen.
- d) Bei Anträgen nach Nr. 6 ist das Auftragsschreiben mit quittierter Originalrechnung unter Angabe des Verwendungszwecks sowie des Bewilligungsbescheids des Landkreises Karlsruhe vorzulegen.
- e) Bei Anträgen nach Nr. 7 ist das Auftragsschreiben mit quittierter Originalrechnung unter Angabe des Verwendungszwecks vorzulegen.
- f) Bei Anträgen nach Nr. 8 sind die zur Begründung notwendigen Unterlagen (Bauantragsunterlagen, Kostenvoranschlag, Bewilligungsbescheid des Badischen Sportbundes und des Landkreises etc.) nebst quittierten Rechnungen vorzulegen.
- Abschlagszahlungen können auf Antrag gewährt werden.

3. Anträge nach Nr. 1 bis 7 können während des Haushaltsjahres, Anträge nach Nr. 8 nur bis zum 01. September eines jeden Jahres mit Wirkung auf das folgende Haushaltsjahr eingereicht werden.
4. Über jeden Zuschussantrag erteilt die Stadt einen Bescheid.

D.

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	6.1
	RICHTLINIEN über die Gewährung von Zuschüssen an Sport treibende und kulturelle Vereine der Stadt Östringen	Seite 7

Über Ausnahmen in Sonderfällen entscheidet der Gemeinderat.

E.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Vereinsförderrichtlinien vom 1. Januar 1988, zuletzt geändert durch Richtlinien vom 26.4.1995 außer Kraft.

Östringen den 21.11.2001

Bamberger, Bürgermeister

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	6.1
	RICHTLINIEN über die Gewährung von Zuschüssen an Sport treibende und kulturelle Vereine der Stadt Östringen	Seite 8

**Der Gemeinderat der Stadt Östringen hat in seiner Sitzung
am 26. Januar 2004 folgenden Beschluss zur teilweisen
Änderung/Modifizierung/Aussetzung der städtischen
Vereinsförderungsrichtlinien (6.1) gefasst:**

1. Bei klassischen Jubiläen soll künftig ein städtischer Zuschuss von pauschal 200 Euro geleistet werden.
2. Die kommunalen Zuwendungen bei Partnerschaftsbesuchen an die gastgebenden Vereine aus der Stadt Östringen sollen wie bisher belassen werden.
3. Die jährlichen Pauschalzuschüsse sollen im Jahr 2004 auf 50 % des bisherigen Betrags reduziert werden. Eine Übersicht der derzeit gewährten Zuschüsse wurden den Ratsmitgliedern schon im vorigen Jahr zur Verfügung gestellt.
4.
 - a) Der Förderzuschuss pro jugendlichem Vereinsmitglied soll unverändert erhalten bleiben.
 - b) Die Zuschüsse für die Teilnahme an überregionalen Meisterschaften sollen unverändert erhalten bleiben.
 - c) Hinsichtlich des Zuschusses zu den Kosten des Instrumentalunterrichts an der Jugendmusikschule für Jugendliche, die Mitglieder örtlicher Musikvereine sind und von diesen Vereinen zum Instrumentalunterricht an der Jugendmusikschule angemeldet werden, wird auf die gesonderte Sitzungsvorlage Bezug genommen.

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	6.1
	RICHTLINIEN über die Gewährung von Zuschüssen an Sport treibende und kulturelle Vereine der Stadt Östringen	Seite 9

- 5., 6., 7. Die Zuwendungen für die Beschaffung von Musikinstrumenten, Sportgeräten und Ausrüstungsgegenständen sollen unverändert erhalten bleiben.
8. Die kommunalen Investitionszuschüsse sollen im Haushaltsjahr 2004 ausgesetzt werden. Über den diesjährigen Etat sollen lediglich die von vorliegenden Anträge abgewickelt werden.
9. Die Regelung zur mietfreien Überlassung einer städtischen Halle an kulturelle Vereine soll unverändert bleiben.
10. Die Pflege der Rasenplätze im Stadtgebiet ist mittlerweile neu geregelt, so dass keine Grundlage mehr für den entsprechenden Passus in den bisherigen Vereinsförderungsrichtlinien besteht. Die Zuschüsse zur Unterhaltung von vereinseigenen Hallen sollen im Jahr 2004 lediglich in Höhe von 50 % der in den Vereinsförderungsrichtlinien festgelegten Beträge ausbezahlt werden. Gleiches gilt auch für die Zuwendungen zum Unterhaltungsaufwand für Tennisplätze und Sanitärräume.

Eine erneute Aussprache über den Themenbereich sowie ggf. eine redaktionelle Änderung der Vereinsförderungsrichtlinien soll unter Berücksichtigung der weiteren Perspektiven für die städtische Finanzwirtschaft erfolgen.